## Notizen IT Recht und Datenschutz

#### 20.10.21

BGB 88. Auflage besorgen.

Privatrecht, Öffrecht, Strafrecht

Unterscheidung: wer ist Beteiligt?

Privatrecht Bürger gegen Bürger auch natürliche Person gegen juristische Person Öffentliches Recht Bürger gegen Staat(Laden umbauen, Bürger braucht Baugenehmigung und Staat genehmigt nicht) Strafrecht Staat gegen Bürger(Strafbarkeit, Staat klagt gegen Bürger)

Grundrecht der Union Vertrag über die Arbeit der EU.

Richtlinien der EU müssen transformiert werden Verordnung findet direkt Anwendung.

EU Recht ist vorrangig

BGB: Allgemein, Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht

Ansprüche müssen rechtzeitig gestellt werden.

Allgemeiner Teil gilt immer sofern besonderer Teil nichts anderes vorsieht.

Allgemein gegen besonders. Allgemein gilt immer wenn Besonders nicht regelt. Gilt innerhalb und unter Gesetzen.

Mängelgewährleistung darf in AGBs nicht beschränkt werden.

Verträge sind formlos.

#### 21.10.21

Anspruchsgrundlage: Das Recht, von einem Anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.

Vertragsfreiheit

Verträge müssen erfüllt werden.

Ansprüche Verjähren.

Regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre BGB 194

Verjährung hemmen durch Klage oder Verhandlung.

### 27.10.2021

Hemmung der Verjährung z.B. durch Klage

Neubeginn der Verjährung z.B. durch Anerkenntnis

823 BGB Abs 1 unerlaubte Handlung Schadensersatz

Verursacher hat kein Schuldverhältnis

280 281 BGB Schadensersatz aus Schuldverhältnissen

Schadensersatz besteht aus Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen.

Schuldformen: Vorsatz Absicht/Wissen/Wollen; Fahrlässigkeit fehlen erforderlicher Sorgfalt;

## 28.10.2021

823 und 280 für Schadensersatz Rechtsfähigkeit = Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Beginnt mit der Geburt. Geschäftsunfähigkeit 104 107 rechtlich vorteilhaft

## 04.11.2021

Anspruchsgrundlage: Tatbestandsmerkmale, Rechtsfolge schwebend unwirksam 104/105 Geschäftsfähigkeit 812 ungerechtfertigte Bereicherung

# 11.10.2021

Deliktfähigkeit Schadensersatz Willenserklärung besonders Klausurrelevant Willenserklärung ist immer gerichtet auf eine Rechtsforlge Anfechtbarkeit der Willenserklärung Formangel Willenserklärung 119 Anfechtungsgründe: Inhalt Person Inhalt der Erklärung arglistige Täuschung Anfechtungsfrist 121